

# Gebührenordnung für Mehrzweckhallen der Stadt Winnenden

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in den jeweils aktuell gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Winnenden am 16.12.2025 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Sportstätten beschlossen:

## 1. Gebührenerhebung

- 1) Die Stadt Winnenden erhebt für die Benutzung der folgenden Mehrzweckhallen Gebühren nach dieser Gebührenordnung
  - a) Gemeindehalle Höfen-Baach
  - b) Birkmannsweiler Halle
  - c) Buchenbachhalle
- 2) Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte.

## 2. Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## 3. Begriffsbestimmungen

- 1) Übungseinheit (ÜE):  
Als ÜE gilt die Zurverfügungstellung einer Sporthalle, eines Gymnastikraums, eines Kraftraums oder einer sonstigen Räumlichkeit für die Dauer von einer Stunde. Bei Großfeldhallen bezieht sich die ÜE auf ein Drittel oder eine Hälfte der Halle, bei Kleinfeldhallen sowie bei Gymnastik- und Krafträumen jeweils auf die gesamte Halle bzw. Räumlichkeit. Im Übungsbetrieb ist auch die Abrechnung einer halben oder einer viertel ÜE möglich.
- 2) Übungsbetrieb:  
Als Übungsbetrieb gilt das regelmäßige Training der zugelassenen Nutzer gemäß dem von der Stadt festgelegten Belegungsplan.
- 3) Sonstige Veranstaltungen:  
Einzelne Sporthallen sind Mehrzweckhallen. Für Sonstige Veranstaltungen außerhalb des festgelegten Belegungsplans in diesen Mehrzweckhallen werden ebenfalls Nutzungsgebühren erhoben. Diese Nutzungsgebühren werden in dieser Gebührenordnung festgesetzt.

#### 4. Benutzungsgebühren

- 1) Die Benutzungsgebühren der unter Ziffer 1 Absatz 1 genannten Räumlichkeiten werden einzeln für jede Räumlichkeit unter den Ziffern 5 bis 8 aufgeführt.
- 2) Reinigung  
Falls nach einer Veranstaltung und nach Aufforderung und Fristablauf kein ordentlicher Zustand der Räume festzustellen ist, behält sich die Stadt vor, die Räumlichkeiten gegen Kostenersatz des Veranstalters reinigen zu lassen. Die Reinigung wird dem Veranstalter mit den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
- 3) Sonstige Einrichtungsgegenstände  
Insofern Einrichtungsgegenstände benötigt werden, die nicht in der jeweiligen Halle vorhanden sind, werden die Kosten zzgl. Transportkosten nach dem tatsächlichen Aufwand dem Veranstalter zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 4) Brandsicherheitswachdienst:  
Sollte ein Brandsicherheitswachdienst nach den entsprechenden Bestimmungen erforderlich sein, werden die dadurch entstehenden Kosten als zusätzliche Nebengebühren erhoben.
- 5) Umsatzsteuer  
Zuzüglich zu den unter Ziffer 5 bis 8 aufgeführten Gebühren wird noch die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.

#### 5. Gemeindehalle Höfen-Baach

- 1) Für die Benutzung der Gemeindehalle Höfen-Baach für sonstige Veranstaltungen werden die folgenden Gebühren erhoben:
  - a) Je Veranstaltungstag werden inkl. Bühnenbereich die folgenden Nutzungsgebühren erhoben:
 

– für ortssässige Vereine und Organisationen	183,00 €
– für private und sonstige Nutzungen	457,00 €
  - b) Bei mehrtägigen Veranstaltungen, bei denen kein zusätzlicher Aufwand entsteht (z.B. durch Umstuhlen), werden ab dem zweiten Tag die folgenden Nutzungsgebühren erhoben
 

– für ortssässige Vereine und Organisationen	92,00 €
– für private und sonstige Nutzungen	229,00 €
  - c) Je Veranstaltungstag werden die folgenden Nebengebühren erhoben:
 

– Lautsprecher- und Beleuchtungsanlage	25,00 €
– Benutzung des Rednerpults	12,00 €
– je Mikrofon	6,00 €
– Benutzung der Leinwand	30,00 €
– je Probe außerhalb des Veranstaltungstages ohne Bestuhlung	57,00 €
– Die Proben von ortssässigen Vereinen und Organisationen sind kostenfrei.	
  - d) Je Veranstaltung werden die folgenden Gebühren für die Reinigung und den Auf- bzw. Abbau erhoben:
 

– für ortssässige Vereine und Organisationen	57,00 €
– für private und sonstige Nutzungen	140,00 €
– bei Küchennutzung zzgl.	19,00 €

- e) Je Veranstaltungstag werden die folgenden Gebühren für die Nutzung der Küche und des Inventars erhoben:
- Spülbereich mit Spülmaschine, Kühlschrank, Gläser 40,00 €
  - Spülbereich s.o. mit Kaffeegeschirr 97,00 €
- f) Spülbereich s.o. mit Vollausstattung 120,00 €
- Je Veranstaltungstag werden die folgenden Betriebskosten erhoben:
- Betriebskostenpauschale 45,00 €
- 2) Umkleiden und Duschen, separat ohne Halle, je angefangene Stunde 8,00 €
- 3) Soll der Vereinsraum in der Gemeindehalle Höfen-Baach zusätzlich mitbenutzt werden, dann gelten die Gebühren entsprechend der Gebührenordnung für sonstige Räumlichkeiten.
- 4) Den Vereinen und Organisationen aus Winnenden-Höfen und Winnenden-Baach wird die Halle grundsätzlich 2-mal pro Jahr ohne Hauptgebühr zur Verfügung gestellt.

## 6. Birkmannsweiler Halle

- 1) Für die Benutzung der Birkmannsweiler Halle für sonstige Veranstaltungen werden die folgenden Gebühren erhoben:
- a) Je Veranstaltungstag werden inkl. Bühnenbereich die folgenden Nutzungsgebühren erhoben:
- für ortansässige Vereine und Organisationen 222,00 €
  - für private und sonstige Nutzungen 563,00 €
- b) Bei mehrtägigen Veranstaltungen, bei denen kein zusätzlicher Aufwand entsteht (z.B. durch Umstühlen), werden ab dem zweiten Tag die folgenden Nutzungsgebühren erhoben
- für ortansässige Vereine und Organisationen 107,00 €
  - für private und sonstige Nutzungen 283,00 €
- c) Je Veranstaltungstag werden die folgenden Nebengebühren erhoben:
- Beschallungsanlage inkl. Mikrofone 40,00 €
  - Bühnenbeleuchtung 15,00 €
  - Rednerpult 12,00 €
  - Leinwand 30,00 €
  - je Probe außerhalb des Veranstaltungstages ohne Bestuhlung 57,00 €
  - Die Proben von ortansässigen Vereinen und Organisationen sind kostenfrei.
- d) Je Veranstaltung werden die folgenden Gebühren für die Reinigung und den Auf- bzw. Abbau erhoben:
- für ortansässige Vereine und Organisationen 57,00 €
  - für private und sonstige Nutzungen 145,00 €
- e) Je Veranstaltungstag werden die folgenden Gebühren für die Nutzung der Küche und des Inventars erhoben:
- Spülbereich mit Spülmaschine, Kühlschrank, Gläser 40,00 €
  - Spülbereich s.o. mit Kaffeegeschirr 97,00 €
  - Spülbereich s.o. mit Vollausstattung 120,00 €
- f) Je Veranstaltungstag werden die folgenden Betriebskosten erhoben:
- Betriebskostenpauschale 57,00 €
- 2) Umkleiden und Duschen, separat ohne Halle, je angefangene Stunde 8,00 €

- 3) Birkmannsweiler Vereine können die Halle im Rahmen der im Zuge der Eingemeindungsvereinbarungen festgelegten Bedingungen weiterhin für besondere Veranstaltungen nützen. Sie erhalten für bis zu 12 Veranstaltungen im Jahr die Halle Hauptgebührenfrei überlassen. Zusätzlich erhalten sie die Halle einmal im Jahr für eine Veranstaltung ohne Bewirtung (Theater, Konzert) kostenfrei.

## 7. Buchenbachhalle

- 4) Für die Benutzung der Buchenbachhalle für sonstige Veranstaltungen werden die folgenden Gebühren erhoben:

a) Je Veranstaltungstag werden inkl. Bühnenbereich die folgenden Nutzungsgebühren erhoben:

  - für ortssässige Vereine und Organisationen 84,00 €
  - für private und sonstige Nutzungen 135,00 €

b) Bei mehrtägigen Veranstaltungen, bei denen kein zusätzlicher Aufwand entsteht (z.B. durch Umstuhlen), werden ab dem zweiten Tag die folgenden Nutzungsgebühren erhoben

  - für ortssässige Vereine und Organisationen 43,00 €
  - für private und sonstige Nutzungen 70,00 €

c) Je Veranstaltungstag werden die folgenden Nebengebühren erhoben:

  - je Probe außerhalb des Veranstaltungstages ohne Bestuhlung 43,00 €
  - Die Proben von ortssässigen Vereinen und Organisationen sind kostenfrei.

d) Je Veranstaltung werden die folgenden Gebühren für die Reinigung und den Auf- bzw. Abbau erhoben:

  - für ortssässige Vereine und Organisationen 40,00 €
  - für private und sonstige Nutzungen 60,00 €

e) Je Veranstaltungstag werden die folgenden Gebühren für die Nutzung der Küche und des Inventars erhoben:

  - Pauschale für Küchennutzung 97,00 €

f) Je Veranstaltungstag werden die folgenden Betriebskosten erhoben:

  - Betriebskostenpauschale 43,00 €

5) Umkleiden und Duschen, separat ohne Halle, je angefangene Stunde 8,00 €

## 8. Festsetzung der Benutzungsgebühren

## Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- 1) Bei fortlaufender Nutzung der Räumlichkeiten (Übungsbetrieb) entstehen die Gebühren entsprechend der im Belegungsplan ausgewiesenen Zeiten. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich. Die fälligen Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.
  - 2) Bei sonstigen Veranstaltungen entstehen die Gebühren mit Veranstaltungsbeginn. Die Abrechnung erfolgt zeitnah nach der Veranstaltung. Die fälligen Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

- 3) Die fälligen Gebühren können auch dann in Rechnung gestellt werden, wenn eine verbindlich zugesagte Nutzung kurzfristig ausfällt und nicht abgesagt wird.
- 4) Ziffer 3 gilt nicht, wenn der Nutzer den Ausfall nicht zu vertreten hat und mindestens 7 Tage vor der gemeldeten Nutzung schriftlich oder mündlich beim zuständigen Fachamt der Stadtverwaltung absagt.

### **9. Gebührenermäßigung/-erlass**

Gebührenermäßigungen oder -befreiungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses und unter Berücksichtigung besonders gelagerter Einzelfälle kann die Stadtverwaltung auf Antrag über Gebührenermäßigungen befinden oder sogar einen Erlass bzw. Teilerlass gewähren (z.B. bei Benefizveranstaltungen). Weitere Ermäßigungen für ortsansässige Vereine gehen aus den Vereinsförderrichtlinien hervor.

### **10. Benutzungsordnung**

Weitere Einzelheiten über die Nutzung der Einrichtung werden in einer Benutzungsordnung geregelt. Sie ist für alle Benutzer verbindlich.

### **11. Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung für die oben genannten Sportstätten wurde durch den Gemeinderat der Stadt Winnenden am 16.12.2025 beschlossen und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Gebührenordnungen für die oben genannten Sportstätten außer Kraft.